

Satzung

des Vereins

Neue Chance e.V.

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen **Neue Chance** e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Göttingen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Göttingen eingetragen.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beratung, Betreuung und Unterstützung sozial erheblich gefährdeter und/oder straffälliger Erwachsener, Haftentlassener, Wohnungsloser, Suchtkranker und Substituierter, und zwar sowohl durch die Unterhaltung und Bereitstellung von ambulant betreuten, befristet zur Verfügung gestellten Wohnplätzen, als auch durch qualifizierte Assistenz im Sinne der §§ 113 i. V. m. § 78 SGB IX.

Das Engagement des Vereins zielt auf die gelingende Bewältigung der Lebenswirklichkeit der genannten Personenkreise, aber auch deren Angehörigen. Dies umfasst v. a. die Überleitung in das Sozialsystem, die Suche nach Wohnung und Arbeit, den Aufbau tragfähiger sozialer Beziehungen sowie Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne des § 67 SGB XII. Die Unterstützung erfolgt darüber hinaus durch die Bereitstellung betreuter Wohnplätze sowie die anschließende Vermittlung und Begleitung in eigenen, selbstgemieteten Wohnraum oder in andere, nachsorgende Versorgungseinrichtungen. Konzeptionell wird hierbei eine Mischung verschiedener Betreuungsformen angestrebt, bei Suchtproblemen werden zudem bestehende regionale Hilfsangebote einbezogen und suchtspezifische Betreuung angeboten. Darüber hinaus initiiert und unterstützt der Verein nach Möglichkeit einzelne Projekte, die auf die gelingende gesellschaftliche Integration der Klientele abzielen.

4. Der Verein betreibt ferner Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Satzungszweckes des Vereins. Er betreibt oder unterstützt soziale, kriminal- und drogenpolitische Initiativen sowie Projekte zur

Entwicklung von Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen und gesundheitsschädigendem Suchtverhalten. Die Arbeit des Vereins vollzieht sich sowohl innerhalb als auch außerhalb geschlossener Einrichtungen.

5. Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen ist ebenfalls ein besonderes Augenmerk auf die Kooperation mit anderen Trägern und Institutionen zu legen, um das Zusammenwirken der entsprechenden Angebote zu ermöglichen.

§ 3

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Datenschutz: Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten im erforderlichen Rahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zwecke. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, zu beachten, wobei der Vorstand berechtigt ist, eine interne Datenschutzrichtlinie zu beschließen, in welcher der gesetzeskonforme Umgang mit personenbezogenen Daten zu regeln ist.

§ 4

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.

2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen oder den Vereinswerten (§ 2) grob zuwidergehandelt hat oder durch sein Verhalten oder Äußerungen einen sonstigen wichtigen Grund herbeigeführt hat, der die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern:

- a) Dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) optional bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand iSd § 26 BGB und sind jeweils zur Vertretung des Vereins allein berechtigt, im Übrigen sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Durch Beschluss des Vorstands können einzelne oder sämtliche Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

2. Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur volljährige Mitglieder des Vereins.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Führen der Bücher;
- d) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
- e) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt, d.h. es findet eine Einzelwahl statt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

5. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstandes können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach einer Beschlussfassung des Vorstandes.

6. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

7. Die Mitgliederversammlung kann nach ihrem Ermessen einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer bestimmen, die weder dem Vorstand angehören noch hauptamtliche Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

8. Es finden jährlich mindestens zwei Vorstandssitzungen statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, in Vertretung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladefrist von mindestens 10 Tagen sowie Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder - darunter der 1. oder 2. Vorsitzende - anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden.

7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, in Textform (z.B. E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, in Textform oder fernmündlich erklären. So gefasste Vorstandsbeschlüsse sind in Textform niederzulegen und vom 1. oder 2. Vorsitzendem zu unterzeichnen und aufzubewahren. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

8. Leitende MitarbeiterInnen des Vereins sind berechtigt, beratend an Vorstandssitzungen teil zu nehmen.

9. Die Leitenden MitarbeiterInnen können bei Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung von Vorstandssitzungen ausgeschlossen werden.

§ 8

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Ergänzung der Tagesordnung durch die Vereinsmitglieder um neue Beschlussfassungspunkte muss spätestens eine Woche nach Erhalt der Einladung schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Ergänzungen der Tagesordnung muss die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung von zwei Wochen

beibehalten werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereins-organ übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde
- b) die Aufgaben des Vereins
- c) Schaffung oder Übernahme neuer und Auflösung oder Abtrennung bestehender Projekte des Vereins
- d) Aufnahme von Darlehen ab 5000,00 Euro
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- f) Mitgliedsbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) die Auflösung des Vereins

5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch ein sonstiges anwesendes Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist einem anderen Vereinsmitglied übertragbar. Der Vertreter muss schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Es darf von einem Vereinsmitglied nicht mehr als eine Fremdstimme vertreten werden.

8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorhergesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese

Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem jeweiligen Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: "Der Paritätische Göttingen", derzeit Zollstock 9a, 37081 Göttingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden hat.
3. Die Vorstandsmitglieder sind die geborenen Liquidatoren des Vereins. Die Regelungen des § 7 Absatz 1 betreffend die Vertretungsregelungen gelten entsprechend für die Liquidatoren.

Göttingen, im März 2025

Der Vorstand

Toni Stahl

Mirjam Stahl